

**Ökonomisch-technologische Encyclopädie,
oder allgemeines System der Staats- Stadt-
Haus- und Landwirthschaft, und der
Kunstgeschichte**

Band XIV

Johann Georg Krünitz

**Berlin
1779**

[Artikel: Flöße, Flößen, Flöß-Holz]

Flößermuseum Unterrodach

2004

Flöße, die Flöße, (*) (mit einem langen ö.)

1. Die Veranstaltung, da Holz auf fließenden Wässern von einem Orte zum andern geflößet wird, nebst dem Rechte und allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen find die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße und so folgend in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt sein. Die bey der Flöße angestellten Personen.
2. Die Beschäftigung, da man das Holz auf fließenden Wässer fortflößet. Die Flöße nimmt ihren Anfang im Frühling.
3. Der gefloßte Körper selbst. Besonders die mit einander verbundenen Stämme oder Bäume, welche auf einem fließenden Wasser fortgefloßet werden, die Zimmerflöße, weil das Bau- oder Zimmerholz auf viele Art geflößet wird; im Lauenburgischen ein Boden. Von allem diesem besaget der Art. Flößholz ein mehreres.

Auch ein aus zusammen geschlagenen Bäumen bestehendes Fahrzeug leichte Waren auf Strömen zu verführen, führt den Ramen einer Flöße, oder eines Floßes; ein Blockschiff; L.Ratis, Schedia, Fr.Radeau.

Die Araber machen auf dem Euphrate Flößen von leichten Stangen und Rohre, binden an die Ecken große lederne Schläuche, mit Wind aufgeblaßen, so dieselben über dem Wasser halten, fahren also mit dem Strome hinunter; und wenn die ihre Waren verhandelt haben, verkaufen sie auch die Flöße, lassen den Wind aus den Schläuchen, wickeln dieselben zusammen, und tragen sie zu Fuße nach Hause. In China findet man ganze Dörfer, die aus Flößen, so von starken Bambus erbauet sind, auf den großen Flüssen umher schwimmen, und ihre Nahrung treiben.

Die Schiffbauer nennen eine Flöße, oder ein Floß, Fr. Rat, wenn 3 bis 4 Masten zusammen gebunden und mit Brettern belegt werden, worauf die Kalfaterer sicher stehen können, wenn sie ein Schiff kalfatern wollen.

Auch nennt man Flöße, eine kleine schwimmende Brücke, auf welcher man an einem Flusse Wolle wäscht, Wasser schöpft u. s. f.

4. Im Bergbaue, ein langer in die Erde gegrabener hölzerner Kasten, darein man Wasser führt, das Seifengebirge darin zu waschen und von dem Zinnsteine abzufordern. Den Zinnsteinschmelzhütten ist es ein von Stein gemachtes Verhältnis, wie ein Gerinne, darin das in große Stücke geschmelzte Zinn wieder fließend gemacht wird, damit das Dornichte und Unartige davon geschieden werden, und man das Geflossene gattern und in Ballen machen könne.

(*) Flöße, Oberd. Auch Flötz, Nieders. Flöte, Vlote, Engl. Flote, Holländ. Vlot und Vlote, Schwed. Flotte, kömmt von flößen. Im Oberdeutschen, und selbst in einigen hochdeutschen Gegenden lautet es häufig auch der Floß, und an anderen Orten das Floß. Diese Verschiedenheit hat ihren Einfluß auch auf die Zusammensetzungen, wo bald Floß – bald Flöß – bald beydes zugleich üblich ist.

* Flöße, Oberd. Auch Flötz, Nieders. Flöte, Vlote, Engl. Flote, Holländ. Vlot und Vlote, Schwed. Flotte, kömmt von flößen. Im Oberdeutschen, und selbst in einigen hochdeutschen Gegenden lautet es häufig auch der Floß, und an anderen Orten das Floß. Diese Verschiedenheit hat ihren Einfluß auch auf die Zusammensetzungen, wo bald Floß – bald Flöß – bald beydes zugleich üblich ist.

Flößen, fließen machen.

1. Einfließen machen. Einem Kinde die Milch in den Mund flößen.
2. Auf dem Wasser schwimmen machen, besonders von dem Holze, welches sowohl in Flößen oder verbundenen Stämmen, als auch in einzelnen Scheiten auf einem fließenden Wasser schwimmend fort geschaffet wird. Zimmerholz, Scheitholz flößen. Sie Flößholz.
3. Abschwimmen machen, im Nieders. die Milch flößen, die Sahne von derselben abnehmen; Nieders. flöten.
4. Im Oberdeutschen auch, durch hin und her bewegen im Wasser ausspülen. Die Wäsche flößen, sie flauen, spülen.

Flößer,

} Siehe im Art. **Flöß-Holz**

Flöß-Amt,

Flöß-Butter, siehe Schmalz.

Flöß-Haken, sie im folg. Artikel.

Flöß-Holz,

Floß-Holz, Nieders. Fr. Bois canard, flotté oder volant, Flottage, Train de bois, alles Holz, es sey Scheit- oder Zimmerholz, welches aus dem Walde, wo es gefällt ist, an den nächsten Strom gebracht, und denselben hinunter bis an den Ort, wo es ausgewaschen und verkauft werden soll, geschwemmet wird; überhaupt aber, allerlei Bau- oder Brennholz, welches von einem Orte zum andern geflößet wird. Daher **Floßgebau**, oder **Floßhieb**, derjenige Ort in einem Walde, wo das Flößholz geschlagen und aufgefegt wird; **Flößwasser** oder Floßwasser, ein Bach, Fluss oder Kanal, auf welchem Holz verflößet wird; **Floßwehr**, ein Wehr, durch welchen das Wasser in ein Flößwasser geführt wird; **Floßteich**, ein Teich, auf welchem das Holz von den Schlägen oder Floßgehauen in das Floßwasser geflößet wird; auch ein Teich oder aufgehaltenes Wasser, das Floßwasser zu verstärken; **Floßwand**, die mit Holz bewachsenen Seiten der Berge an den Floßteichen; **Floßgraben**, ein Graben oder Kanal, auf welchem das Holz verflößet wird; Floßrechen, ein mit Zimmerhölzern besetztes Wehr, das auf fließenden Wässern schwimmende Scheitholz auf- und von manchen Örtern abzuhalten; **Floßband**, der in die Quere gelegte Baum, welche eine Zimmerflöße zusammen hält; **Floßwiede**, eine Wiede oder ein gewundener junger Fichtenstamm, womit die Zimmerflöße verbunden wird; **Floßhaken**, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches den Flößen gebraucht wird, und aus einem Hafen und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stoße besteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befestigt wird; (der Zug ist so krumm, daß das Holz damit kann ab- und angezogen werden, und der Stoß etwas schief, das Holz damit fort zu treiben; beyde sind spitzig und gestählt); **Flößamt**, ein besonderes Amt oder Kollegium, welches das Beste der Holz-Flößen besorget; **Floßbediente**, im Oberd. ein Floßbestellter, ein obrigkeitlicher Bedienter bey einer Holzflöße; **Flößmeister**, oder Floßmeister, derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist, und den Flößer und die Floßknechte unter sich hat; **Floßverwalter**, ein Floßbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Floßmeisters vertritt, an andern Orten aber demselben beyge-

stellt ist, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße besorgt; Floßschreiber, ein Floßbedienter, welcher dem Floßmeister oder Floßverwalter untergeordnet ist, die Rechnungen über die bey der Flöße vorkommenden Ausgaben und Einnahmen führt, und die Aussicht auf die Holzschläger und Holzflößer hat; **Flößer**, ein Floßbedienter, welcher den Floßverwalter über, die Floßknechte aber unter sich hat; **Floßknecht**, Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben sind; **Floßjunge**, ein bey der Holzflöße beschäftigter Junge, so unter den Floßknechten steht; **Floßhüter**, ein Wächter, der auf das auf dem Floßwasser schwimmende Scheitholz Acht hat; Floßmann, derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt. Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehört und dieselbe angeht, heißt das **Floßwesen**. Es begreift dasselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau- und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten ein- oder ausführt, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Laubes, das ihnen nöthige Bau- und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen sucht.

Die Kunst, das Holz durch Flößen auf dem Wasser zu als menschlichem Gebrauch an einen bestimmten Ort zu bringen, scheint sehr alt zu sein. In dem 1. B. d. Kön. Kap. S, machte König Salamo mit dem Könige zu Eurus, Hiram, einen Holzhandel: „Meine Knechte,“ verspricht dieser, gen an das Meer, und will sie in Flößen legen lassen auf dem Meer, bis an den Ort, den du mir wirst anfangen lassen, und will sie daselbst abbinden, und du sollst es holen lassen, aber du sollst auch mein Begehren tun, und Speise geben meinem „Gesinde“.

Es gibt zweyerlen Arten der Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz oder Zimmer – Flößen, und Scheitflößen. Die Zimmerflößen, vermittelt welcher ganze Bäume zu Schiffsmasten, Schiff- und andern Bauholz den Strom hinunter geschwemmet werden, und welches Holz daher Flößbauholz genannt wird, geschieht wieder auf zweyerlen Art. Denn, es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise gefloßt, oder aber mit eisernen Klammern, auch hänfenen oder hanftenen Stricken an einander gefügt, und so ferner den Strom hinunter gefloßt, als dann von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum Bauen verkauft. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen. Eine solche Flöße wird als dann insonderheit Tragflöße genannt, wenn sie über dem noch mit einer Oblast von Dielen, Brettern, Schindeln und andern Holzwaaren, welche auf solche Art zugleich mit fort geschafft werden, beladen wird. Bestehen dergleichen Flößen größten Theils aus Schiffbauholz, werden sie gemeinlich Holländerflößen genannt. Die andere Art sind die Scheit oder einzelnen Holzflößen, wo man allerley Nutz- und Wertholz, besonders aber das Scheit oder Brennholz in das Wasser wirft, die man also frey hin treiben lässt, welches gemeinlich auf kleinen Flüssen, Bächen und Kanälen durch Hülse der dazu besonders eingerichtete Floßteiche und Dämme geschieht. Dieses Holz heißt als dann Flößscheitholz. Das solchergestalt selbst nach den orte seiner Bestimmung schwimmende Holz wird daselbst durch vorgesetzte Rechen (Floßrechen, f. oben, S. 289) aufgefangen; mit Floßhafen aus dem Wasser gezogen, wieder in Klaftern gesetzt, und sodann mit Schiffen oder durch Wägen weiter geschafft. Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere gefloßt, so werden es Landflößen genannt.

Es ist in Waldungen kein Bach so klein, der nicht nur Holzflöße gebracht werden könnte. Man macht nämlich einen Damm, um den Bach so hoch, als möglich ist, anschwellen zu lassen. Alsdann wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen weit fort getrieben werden. Da sich alsdann ein anderen Damm befinden muss, wo das Wasser abermal anschwillt; und so geht die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluss fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat.

Es ereignen sich zum öftern Gelegenheiten, da eine Privatperson Floßgraben anlegen, und dadurch ihr entlegenes Holz zur Nutzung bringen, den Städten aber damit Dienste tun kann. Denn obgleich (wie ich Brennholz, im Art. Holz dartun werde,) das geflößte Holz in der Feuerung weit geringern Nutzen schafft, als ein anderes welches auf Schiffen oder auf der Achse herben geführt wird: So ist es doch, wenn die Umstände es nicht anders erlauben, besser, geringes Holz, als gar keines zu haben.

Die erste Vorsicht, welche die Anlegung eines Floßgrabens erfordert, besteht in genauer Berechnung der Kosten und des dagegen zu hoffenden Gewinnes. Denn, wenn gleich die Stadt bey dem mehrern Holze Vortheil haben, und ihrem Mangel dadurch abhelfen könnte, so ist doch keinem Particulier zuzumuten, sein Vermögen dahin aufzuopfern, sondern er muss moralisch gewiss denn, durch bey bessern Holzverkauf die Kosten, welche die Anlegung des Floßgrabens erfordert, ersetzt zu erhalten.

Der Endzweck der Floßgräben ist; das Holz, welches von Strömen und Flüssen oder Städten zu weit entfernt ist, als das man es ohne übermäßige Kosten zu Lande dahin bringen könnte, vermittelst solcher Gräben lassen sich, wenn sonst die Gelegenheit günstig ist, auf eine zweyfache Art veranstalten. Zuweilen hat man einen See zu seinen Diensten, von welchem das Wasser nach einem unterhalb liegenden Strome zu leiten, folglich nur ein Graben vom See bis zum Strome zu ziehen ist. Noch öfter aber ereignet sich der Umstand, dass man an den Bergen lebendige Quellen entdeckt, welche gesammelt, in einen Teich eingeschlossen, und von diesem Teiche ab, nur ein Graben nach dem Strome zu, verfertigt werden darf. In beyden Fällen ist das Nivelliren oder Abwägen des Falles, und die Berechnung der erforderlichen Kosten, die erste und vornehmste Beschäftigung, wobei oft wichtige Fehler, die dem Eigentümer sehr nachtheilig werden können, vorgehen. Den Abwägung des Wassers muss nicht allein auf das Gefälle, sondern auch auf die Menge des Wassers, Betracht genommen, und die Breite und Tiefe des Grabens, ferner die Anzahl der anzulegenden Schleusen, und endlich die Höhe und Stärke des Dammes, danach richtig proportioniert werden.

Alle diese Umstände sind bey Unfertig des Kostenanschlages, sowohl als die Beschaffenheit des auszugrabenden Erbreiches, ob solches nämlich Steine oder Holz bey sich führe, oder sonst aus einem schwer zu arbeitenden Boden bestehe, in genauer Erwägung zu ziehen.

Ist endlich der Anschlag nach richtigen Grundsätzen verfertigt, so muss man die Quantität des jährlich zu verflößen möglichen oder des vorhandenen Holzes, untersuche, den höhern Wert, den man diesem Holze durch die nähere Herbeibringung verschafft, berechnen und solche Rechnung mit den Unkosten balancieren, da sich dann der mit Zuverlässigkeit zu erwartende Gewinn oder Verlust ganz deutlich offenbaren wird.

Bey Anlegung der Teiche oder Wasserbehälter gehen oft die größten Fehler vor, welche aus einer entweder gar nicht oder doch unrichtig berechneten Menge des einzuschließenden Wassers ihren Ursprung haben. Um dieselben zu vermeiden, muss man wenigstens ungefähr bestimmen können, wie viel Wasser man aus den Quellen, und von dem sich zu ergießenden Schnee und Regenwasser zu hoffen habe. Und da es nicht in unserer Macht steht, außerordentliche Ergießungen vorher zu sehen, so muss man, zu Verhütung des Übertretens oder Durchbruches des Wassers, in der obern Seite des Dammes eine Gerinne mit einem kleinen Flutbette anbringen, um das überflüssige Wasser abzuleiten. Diese Vorsicht aber schützt nur vor Gefahr, in welche uns der Überfluss des Wassers stürzen könnte. Die Bestimmung des ordentlich zu hoffenden Wassers muss uns belehren, wie viel Holz wir mit einer gewissen Menge Wasser zu flößen oder fort zu bringen vermögen.

Um dem Landwirte eine so kurze als leichte Regel zu geben, welche er auf alle Fälle anwenden kann, wollen wir annehmen, dass er eines Teiches bedürfe, welcher so viel Wasser enthält, als zu jedesmaliger Fortbringung von 100 Klafter Holz, deren jede 6 Schuh breit und 6 Schuh hoch, jedes Scheit aber 4 Schuh lang ist, nötig sei. Die Breite eines solchen Scheites wird man im Durchschnitt zu 6 Zoll, folglich die Fläche auf 2 Quadratschuh annehmen können. Da nun 2 Quadratschuh Holz, 2 Kubikschuh Wasser zum schwimmen bedürfen, und in einer Klafter von angenommener Struktur, sich 140 bis 160 dergleichen Scheite zu befinden pflegen, mithin man 150 als die mittlere Zahl im Durchschnitt setzen darf; so werden wir zu 150 Scheiten, oder zu einer Klafter, 300 Kubikschuh, folglich zu 100 Klafter, 30000 Kubikschuh Wasser nötig haben.

Ehe man die Grundfläche des zu Enthaltung des erforderlichen Wassers nötigen Teiches bestimmen kann, muss der Ort, wo der Teich angelegt werden soll, in Augenschein genommen, und diese Tiefe und Breite, nach der Lage der Anhöhen und den übrigen Umständen, proportioniert werden. Gesetzt, die Tiefe müsste 8 Schuh sein, so darf man nur mit diesen 8 Schuh in die erforderlichen 30.000 Kubikschuh Wasser dividieren; es werden alsdann 3750 Quadratschuh übrig bleiben. Ferner setzte man die Breite des Teiches auf 60 Schuh fest, und dividire mit diesen 60 Schuhen in obige 3750 Schuh, als den Quadratinhalt der Teichfläche: So wird man $62\frac{1}{2}$ Schuh für die Länge des Teiches übrig behalten: mithin wird zur Fortbringung von 100 Klafter des angenommenen Holzes, oder zu Einschließung von 30000 Kubikschuh Wasser, ein Teich von 8 Schuh tief, 60 Schuh breit, und $62\frac{1}{2}$ Schuh lang, erfordert.

Man wird leicht begreifen, dass die Tiefe und Breite nicht notwendig das hier angenommene Maß haben, sondern sich nach den Umständen richten müsse; daher diese Berechnung als ein Muster, wonach man alle dergleichen Berechnungen anstellen kann, zu betrachten ist.

Forstmagazin, 7. B. S. 49 sgg.

Oecon. Nachr. 8. B. S. 569, sgg.

Hrn. D. C. und D.B.R. Silberschlag Hydrotechnik, 2. Th. Lpz. 1773, gr. 8 S. 159, f.

Das Holz aus den Waldungen und von den Bergen an die Flüsse zu bringen, bedient man sich verschiedener Mittel, welche teils nur im Winter, teils bloß im Sommer anzuwenden sind. Zu ersten gehören die Riesen, und Winterbahnen; zu letztern die Kanäle und die Schmierwege.

An steilen und hohen Bergen werden gewisse Maschinen, Kanäle oder Röhren von Eisen oder Holz angelegt, in welchen man das gefällte Holz von den Bergen hinunter rollen oder gleiten lässt. Ein solcher zubereiteter Ort, wo dieses geschieht, wird in Oestreich eine Riese, oder Holzriese, in andern Gegenden eine Riesel, Rutsche oder Holzglichte genannt. In den württembergischen Forsten des Schwarzwaldes, werden hiezu 7 bis 8 junge Stämme genommen, welche auf Böden in einer halbrunden hohlen Gestalt zusammen gefügt werden. Alsdann wird im Winter Wasser darauf gegossen, (wozu ein kleiner Schnee noch besser ist) damit es auf den Riefen gefriere, und also die Fläche glatt werde; da alsdann das Holz, welches hinein geworfen wird, in der größten Geschwindigkeit herab stürzt; und weil die Riese von vorn etwas in die Höhe gebogen ist, weit über dieselbe hinaus schießt, und alle sich nicht zu nahe vor der Riese auftürmt. Siehe Fig. 771.

Die zu Urach im Herzogtume Württemberg, in dem nahe gelegenen Forste bey dem untern Schlosse angebrachte Erfindung besteht, nach Keyßlers Beschreibung, im 1. Th. seiner Reisen, Hannov. 1776, gr. 4.S. 105, in einem eisernen Kanale oder einer Röhre von mehr als 900 Schuh in der Länge, wodurch das auf der Hinter Alb, oder in der an Buch- und Brennholze reichen Waldung oberhalb Urach gefällte Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen ist, in einer glatten und ganz bedeckten Aushöhlung von einem steilen und hohen Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, dass solches unten bey dem Ausgange, (der noch auf einer Höhe liegt) über 200 Schritt weiter in freyer Luft

hinauf fährt. Man zählt ungefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Kanal mit großem Gerassel durchstreicht. Ohne dieses Werk würde man einen weiten und beschwerlichen Umweg nehmen müssen, um das Brennholz, womit die Residenz Stuttgart auf diese Art verstehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahr und Herbste, wenn die Wässer schwellen, in die Lauter in den Recker gebracht, und endlich zu Berge bey Stuttgart heraus gezogen.

Die Winterbahne wird an den Bergen Schlangenweise herum geführt, und zwar nur nach einem ganz geringen Falle, da sonst bey einer jähern Höhe der Schlitten allzu viel Schuss erhalten würde. Sie wird planirt, und in dieser Absicht der Schnee, wo zu viel ist, heraus, wo hingegen zu wenig ist, hinein geworfen; an den Orten aber, wo noch zu viel Schuss ist, grünes Reisig hin gelegt. An der Seite des Weges nach dem Tale zu, werden Stangen an einander ganz hinauf vorgelegt, und zusammen gefügt, damit der Schlitten nicht in das Tal herab rutscht. Aus gleicher Vorsicht wird bey jeder Wendung ein Pfahl eingeschlagen, um welchen sich der Schlitten herum drehen kann. Ist die Bahn gut, so kann ein Kerl auf beygezeichnetem Schlitten eine ganz Klafter Holz allein führen. Nach Lichtmesse, da bey Tage die Sonne die Bahn schon anfängt zu schmelzen, fahren sie bey Mondschein, oder mit Fackeln des Nachts. Es muss auch ein Nebenweg angelegt werden, um die ledigen Schlitten wieder hinauf zu ziehen.

Die Gestalt des Schlittens; ist aus Fig. 772 zu ersehen. Seine ganze Länge beträgt 6 Schuh; die Weite zwischen den Rungen a b, 3', 9''; und die Breite desselben 2', 9''. Hat sich der Schlitten zu sehr abgelaufen, wird er mit anderm Holze c besohlt, welches im Feuer die gehörige Krümme erhält. Der Mann, der den Schlitten fortbringen will, tritt vorn zwischen ein, und schiebt entweder an den Hörnern, welche unten an den Kufen mit hölzernen Nägeln, d. angefügt sind, oder fasst an die Stangen, und zieht also fort; womit er auch im Sommer auf den Schmierwegen seinem Pferde, welches er alsdann vorspannt, eine Erleichterung verschaffet. Das Aufladen geschieht noch über die Reiten e. Der obere Haufen des aufgeladenen Holzes wird durch einen Strick, welcher vorn an den Bock angebunden, über da Holz angespannt wird, fest gehalten.

Auf den Schmierwegen bedient man sich ebenfalls dieser Schlitten, jedoch mit einem Pferde bespannt, und man zieht alsdann mit einem kleinen Pferde $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Klafter leicht fort.

Im Württembergischen hatte sich ein Entrepreneur anheischig gemacht, durch eine angelegt Riese in Winter eine große Quantität Holz an den Flößgraben zu bringen. Hierin hatte er zwar sein Wort gehalten, allein das Wasser im Graben war im Frühjahr nicht hinlänglich gewesen, dass Holz weiter bis zur Ens zu schaffen. Der Flößmeister ward daher angewiesen, einen Schmierweg zu weiterer Fortschaffung des Holzes, in das entfernte tiefe Tal, wo die Ens fließt, anzulegen. Es war dieser Berg über eine gute Viertelstunde am Berge hinunter bis an den Fluss angelegt, wie Fig. 773 zeigt. Er ist nämlich von lauter runden Knüppeln, b, verfertigt, welche in einer Weite von 8 Schuh von einander halb eingegraben, und überhaupt dergestalt gelegt sind, dass keiner weder höher noch niedriger, als der andere, wird. Auf diese werden schmal Latten a genagelt, zwischen welchen der Schlitten lauffn muss; doch werden sie etwas weiter, als die Breite des Schlittens beträgt, von einander gelegt, damit der Schlitten gleichsam einen Spielraum habe. Sollte eine große Biegung nach dem Tale zu fallen, so wird ebenfalls ein Pfahl c eingeschlagen, und um denselben doppelte Scheite gelegt, die nächsten enger, die äußern weiter. Bey einer Wendung um den Berg herum d aber, werden nur die äußern Scheite in etwa Schräge hinein im Weg gelegt. Damit aber der Schlitten desto leichter gehe, sind die Knüppel abgeschält, und werden auf beyden Seiten da, wo der Schlitten läuft, beständig mit Sped geschmiert; zu welchem Ende Leute bestellt sind, die auf ihren Stationen auf und abgehen, die Scheite mit grünem Reisig rein absegen, und alsdann schmieren.

Oben auf dem Holzplatze befinden sich verschiedene Arbeiter, welche theils das Holz mit Haken von den Haufen herab ziehen, theils die verschiedenen Schlitten im voraus laden, und hinter einander auf die Bahn schieben. Unten am Flusse sind wieder andere Leute befindlich, welche die Schlitten abladen, das Holz auffegen, und die leeren Schlitten auf den Rückweg bringen, welche besonders dazu angelegt, planiert und mit grünem Reisig belegt ist, wodurch er in etwas glatt wird, und also den Pferden ein Erleichterung in Hinaufziehen der Schlitten verschafft. Es haben also die Bauern mit ihren Pferden nichts weiter zu tun, als auf und ab zu wenden, und vor und ab zu spannen. Dergleiche Knüppelweg können 2 Mann in einem Tage wohl 10 Schritt verfertigen. Wird der Weg nicht mehr gebraucht, bricht man ihn von oben herunter heraus, und ladet ihn also auf die Schlitten; die Latten werden alsdann zu fernerm Gebrauche aufbehalten.

Bei dem öftern Gebrauche eines solchen Knüppelweges ereignete sich: 1) Dass die Bahn zwischen den Knüppeln von den Pferden ausgetreten wird; alsdann hilft man mit ausgestochenen Rasen ab, der hinein gelegt wird; 2) dass einige Knüppel los gestochen werden, oder dass sich die Latten in den Weg herum biegen; beyden wird durch vorgeschlagene spitzige Pfähle abgeholfen.

Die Fortbringung der Stämme oder des Bauholzes geschieht entweder von jähren Bergen, oder auf angelegten sanftern Wegen. Sind die Berge nicht zu steil, dass man bey dem Herabsturze der Stämme das Zerbrechen nicht befürchten darf, so lässt man sie von selbst herab rollen; und es stehen alsdann in abgetheilten Distanzen Leute, die dem herabschurrenden Stamme einen Knüppel unterwerfen, auf welchem er weiter fort rollt. Diesen Leuten wird oben durch ein Horn ein Zeichen gegeben, wenn der Stamm oben abgestoßen wird. Ist der Berg aber zu steil, so schlägt man ein Eisen in das starke Ende des Stammes ein, woran ein Wirbel gemacht, und das Seil befestigt wird. Damit sich das Seil nicht drehe und dadurch zerreiße. Das Seil selbst wird um einen oben am Berge stehenden Baum geschlagen, welches dann ein Mann füglich ablassen und anhalten kann. Zur Seite des Stammes gehen Leute mit Hebeisen, um also dem Stamme fortzuhelfen.

Auf den gemachten Wegen geschieht der Transport durch Ochsen, deren mehrere vorgespannt werden, je unebener der Weg ist. Im Sommer verbessert man diese Wege ebenfalls durch längere Knüppel, welche aber nur in einer Entfernung von 4 bis 5 Schuh eingelegt werden. Auch wird zuweilen grünes Reisig untergeworfen. Die Ochsen werden vor einen so genannten Lothbaum, Fig. 774, gespannt, auf welchem der Stamm etwas aufliegt.

a, der Stamm. *b*, das Eisen mit dem Wirbel, so in dass dünne Ende des Stammes eingeschlagen wird, indem das dünne Ende allemal voraus geht. *c*, ein Pfahl, womit die Kette *d* noch fester gehalten wird. *e*, Die Deichsel an dem Lothbaume. *f*, das Joch für die Ochsen.

Die Ochsen ziehen auf diese Art die Stämme fort, und bringen dieselben an das Ufer, da sie dann auf 2 Stangen in der Breite vollends im Flusse herab rollen. Hier werden sie in Flößen zusammen gebunden, nachdem sie schon im Walde behauen, und die gehörigen Löcher hinein gebohrt worden sind. Das Binden selbst geschieht mit jungen gedrehten Tannen, oder Wieden. Es werden diese Flößen sehr lang, und aus verschiedenen Reihen von Stämmen hinter einander zusammen gesetzt; ferner gehen verschiedene Lagen von Brettern voraus, davon die ersten wie ein Schiffsnabel abgerundet sind. Diese brechen gleichsam den Weg; und es steht hierauf der Mann, der die ganze Flöße regiert. Übrigens findet man auf seiner Flöße auch einen oder zween so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebank, theils zu einer Kommode dient, ihre Kleider und Zwerchfälle darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Floßgassen nass werden.

Die Struktur eines solchen Fels ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Messbalken- oder auch Baumgestöres 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stocken, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stocken legen sie eine schmale abhängige fünf- bis sechsschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchzustechenden Stocken, welche sie so fort speideln, dass sie nicht diese Erfindung scheint, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niederzusetzen zu können, anzutreffen ist.

Schreibers neue Cammeralschr. 2. Th. Halle, 1765, 8. S. 271-277

Der Nutzen, den das Floßwesen einem Lande verschafft, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel für einen Staat; nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holze fehlt. Wenn aber ein Land, bey seinem Überflusse an Schiffbau- oder so genannten Holländerholz, eine vorteilhafte Lage an großen Strömen und Flüssen hat, und es ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatze des Holzes fehlt, den man aber in Holland allemal findet: So können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen erleichtert wird, jährlich große Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hienächst leiden öfters ganze Gegenden und Provinzen in einem Staate großen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen übermäßigen Preis, den das Fuhrlohn auf der Achse verursacht, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genötigt, zum Nachteil der Landwirtschaft, sich mit nicht geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehlt, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichen Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verkaufen müssen, weil nicht alles Holz confumirt, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebenfalls Überfluss daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigentümer, als dem Lande selbst, die gehörige Benutzung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muss auch der Holz-mangel, und er daraus entstehende hohe Preis des Holzes, eine allgemeine Teuerung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Manufacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht großer Quantität benötigt. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes notwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commerzien, und den gesamten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluss hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hoch gesteigerten Holzpreises, werden durch ein wohl eingerichtetes Floßwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benötigte Holz in annehmlichen Preisen; die Verkäufer aber haben bey diesen Floßanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Distrikte finden dabey Nahrung und Brot; alles aber trägt sowohl mittel- als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, dass die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

Die Gerechtigkeit oder das Recht, Holzflößen anzulegen und sich derselben zu bedienen, wird das Floß-Recht, oder die Floßgerechtigkeit, *L. Jus ratium, Jus Gruatiae*, genannt. Das Floßrecht auf den öffentlichen Strömen und Flüssen, hängt von dem Landesherrn ab, und es darf ohne dessen Bewilligung sich Niemand desselben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Regale (Floßregale) seinen Grund sowohl in dem Forst- als Wasserregale. Jenes kommt vornämlich darauf an, dass der Landesherr die hohen Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forstsachen ausübet, worunter dann sonderlich gehört, dass er den Privatpersonen den wirtschaftlichen Gebrauch der Waldungen vorschreibt, und

zum Betrieb des Holzes Holzmärkte und Flößen anordnet und bewilliget. Die Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugnis des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und Flüsse, die in dem Gebiete des Staates sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch Holzflößen anlegen zu lassen, und Abgaben davon zu nehmen. Sogar kann ein Landesherr sich des Floßrechtes in dem Holzflößgraben, durch welchen der Strom fällt, anmaßen. Die Fürsten und Stände des deutschen Reiches werden insgemein von dem Kaiser mit Flüssen, Wässern und Wasserläufen belehnet; und solches Recht ist den Reichsständen so eigentümlich, dass sie es andern verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung durch ihr Territorium Holz flößen lassen wollen. Ein Landesherr kann das Floßrecht so frey ausüben, dass auch nicht einmal die Eigentumsherren, und denen das Recht der Fischeren auf dem Strome zusteht, solches verwehren können, dasern ihnen nur der hiedurch entzogene Nutzen und verursacht Schaden nach der Billigkeit wieder ersetzt wird. Wird aber Niemand Schaden zugefügt, und die Schifffahrt nicht verschlimmert, und der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flößen nicht ausdrücklich verboten: so scheint er dieselbe den Privatpersonen stillschweigend vergünstigt zu haben, wie Strand am Ufa mod.pand.: 2 T. 8. § 13 solches von den Anwohnern des Elb- und Oder-Stromes bezeuget.

Es pflegen aber die Landesherrn dieses Recht nicht nur selbst, durch gewisse dazu bestellte Leute, zu ererciren, sondern es auch ihren Untertanen und Vasallen, ja auch den Auswärtigen, zu concediren. Man sieht täglich, dass die Eheleute sowohl von dem Kaiser, als auch von andern Reichsfürsten, mit Wässern, Flüssen, Wasserläufen, Bächen, allen Nutzungen u. f. w. belehnet werden; und es meint Schepliß, ad. Confuetud. March. Cap. 4, § 2: Das die Worte; allen und jeden Gebrauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, dass solchen Belehnten alles dasjenige zusteht, was dem Fürsten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstliche Vergünstigung die öffentlichen Ströme inne hat, schient selbige so wohl zu besitzen, als der Fürst selbst.

HEIG.P. 2 illustr. Quaes.40.n.18

STYPMANN de jure marit. P. 1.c.8

Allein, dieses einem Vasallen oder jemand anders von dem Fürsten concedirte Regale, kommt ihm nicht als ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnädigung und vergönnte Nutzbarkeit, zu.

Das Floßrecht kann auf verschiedene Weise erlangt werden. Man kann dasselbe erhalten: durch das bissweile einem zu Gefallen erlaubte Freundschafts-Recht, und durch eine reciproque Verstattung dieser oder einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen. Allein, die drey letztern Modi transferiren nicht da Floßrecht selbst, sondern nur die Nutzung oder den Gebrauch desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Widerrufung; wie dann überhaupt das Floßrecht in eines andern Lande als hergebracht nicht vermutet wird. Die letztere Art der Concession ist heutiges Tages unter den benachbarten Landesherrn sehr gebräuchlich, durch deren Gebiete die Flüsse gehen, indem sie sich dieses Rechtes nicht anders bequem bedienen können. Wenn daher die Flöße durch ein anderes Territorium geht, muss bey dem Herrn desselben Erlaubnis zur Durchfahrt gesucht und erlangt werden. Wird solche Erlaubnis abgeschlagen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den Andern, seinen Consens zu erteilen, disponieren kann, oder lässt sich kein rechtlicher Anspruch darauf machen: so fällt alsdann der ganze Vorteil des Floßwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschieht aus freyem Willen, so bindet man doch bisweilen die Erlaubnis an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn:

1. Dass derjenige, welchem diese Consession erteilt wird, kein Gerechtigkeit daraus machen wolle.
2. Dass er allen Floßschaden ersetzen, auch die Inhaber der Mühlen und anderer Werke am Flusse, welche durch das Flößen an ihrer Handthirung gehindert werden, allemal billiger Weise indennisiren wolle.
G. Mosers Forstöconomie, 2. Buch, 11. Cap. § 32, wo in der Note dasjenige angeführt wird, was über diesen Punct zwischen den fürstl. Häusern Würtemberg und Baden Durlach, bey Gelegenheit des auf der Ens und Neckar eingerichteten Scheiterholzflößens, durch einen Receß festgesetzt worden ist.
3. Dass die Flößen dem Vertrage gemäß werden sollen. Dieses zieht wiederum verschiedene Folgen nach sich, und beuget besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flöße in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubt, so darf keine Trageflöße angelegt werden; imgleichen wenn jemand eine Flöße zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Bergsalz-Siedewerke, der Schneidemühle braucht, verstattet wird; so darf derselbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieses Recht kommt nicht den Dienstbarkeiten bey. Und
4. dass an der Gerichtbarkeit und Gerechtigkeit des Ortes nichts präjudieirt werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pflegt sodann derjenigen, der die Erlaubnis zu flößen erhalten hat, sich durch einen besonderen Revers zu verbinden. Wenn auch das vergünstigte Holzflößen in der im Vertrage fest gesetzten Zeit, wegen gewisser Hindernisse, z. B. bey großer Anschwellung des Wassers, nicht vorgenommen werden kann, sondern zu einer andern Zeit geschehen muss, so pflegt auch dieserwegen ein Revers ausgestellt zu werden, dass ein solches zu einer außerordentlichen Zeit vorgenommene Flößen zu keiner Konsequenz gezogen, sondern alles bey dem errichteten Verträge gelassen werden solle.

Dergleichen Revers findet man in Hrn. v. Rohr Vorrat von auserles. Kontrakten, No. 118, S. 359.

Die wirtschaftliche und rechtliche Klugheit räth besonders bey weniger Mächtigen an, dieses niemals außer Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsamen eines Landes gehört, und deren Besitz umso leichter verloren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anspruch darauf machen, und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

Das Floßrecht kann der Landesherr entweder selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder im Lande anlegen, und das darauf ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Untertanen verlaufen lassen, als durch welche selbst getriebene Landflößen eben der Nutzen des Floßrechtes entsteht; oder der Landesherr kann dieses Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werde.

Wenn diese Recht Privatpersonen auf gewissen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist: So muss solches allemal nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nah-

rungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, welche Holzes benötigt sind nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflößen anzustellen, kann man aber wohl schwerlich Privatpersonen verstatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubt, und es eigentlich eine Policey-anstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Untertan zu verstatten, mit der Landholzflöße ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinn verkaufen dürfen, zumal wenn der Privilegierte auf die Sache etwa große Unkosten verwenden müsste; ob gleich einige solches unter die erlaubten Monopolen rechnen.

MARQUARD de jure mercat. L.2.C.2. de monopol. Licit.

Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennutz solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Policey bey dem Floßwesen dahin geht, den Einwohnern das Holz um einen billigen und leiblichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es für das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Kammer befindet; nur wird allemal voraus gesetzt, dass man dabey nach guten Grundsätzen verfährt, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Policey beständig vor Augen hat.

Wenn der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschieht solches entweder durch die Selbstadministration, oder durch die Abmodiation. Bey der Selbstadministration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey den Flößen, und zuweilen auch bey dem Scheitholzflößen dafür sorgen muss, dass das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Örter hingebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich, wegen einer jährlichen Flöße, über das Schlager- Anfuhr- und Flößerlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingezettel auf; und bey der Behandlung des Lohnes richtet man sich darnach, ob das Holz von den Bergen ohne Anfuhr eingeworfen werden kann, oder, wenn die Anfuhr erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist. Damit man jederzeit sich recht informieren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöße auskommen könne, und was zum Verlage erfordert werde, auch das es mit dem Schlager- und Anfuhrlohne desto richtiger zugehe, und die Flößen jederzeit desto mehr beschleuniget werden, lässt man sich alle 8 oder 14 Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden ist, übergeben.

In Ansehung der Zeit des Flößens, richtet man sich nach dem Wasser, und trifft solche Anstalt, dass das Holz von dem Rechen über einen Haufen schießt, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch denn der Rechen in Stücke, und das Holz durchgeht. Dieser Floßrechen, welcher an dem Orte der Ausstoßung des Holzes zum Aufhalt und Schutz vorgesetzt wird, muss ehe noch geflößet wird, durch den Baumeister jederzeit besichtigt, und das daran mangelhaft befundene in Zeiten repariret werden. Ist die zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahre, zuweilen kurz, dass es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen, so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austeilung bey den Untertanen in den Waldämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit bedienen, gemacht und anbefohlen, dass die vorgenommen Anzahl von eines jeden Ortes Untertanen um Lohn gehauen, um zu geschwinder Fortbringung befördert werde. Ist es aber eingeführt, dass die Untertanen hiebey zu Dienste helfen müssen: So liegt ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, dass dieselben, so viel möglich, und besonders zu der Zeit, wenn sie den Ackerbau und die Ernte zu besorgen haben, damit verschonet werden, und bey

wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfalls, dem Herkommen gemäß, dafür ausgesetzt ist, richtig bekommen, wofern sie sich nicht selbst beschäftigen und den Dienst ganz unentgeltlich tun müssen.

Muss das Holz auf der Achse an da Wasser gefahren werden, so werden dazu die gehörigen Anstalten gemacht. Das Einwerfen des Holzes geschieht, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeinlich durch die Untertanen der nahe gelegenen Orte zu Dienste; weil bey den anlaufenden Wässern eine ziemliche Menge Volts vonnöten ist, die in Eile das Holz zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nötig sind, sich dazu gefasst zu halten, bestellt werden können.

So bald zur Flöße eingeworfen wird, muss befohlen werden, dass solches allezeit an die Örter, wohin geflößet wird, bey Zeiten gemeldet, und mit Vorsetzung der Teiche nötige Verordnung gemacht werde. Vierzehn Tage, ehe die Flöße fortgeht, werden Flößmandate (wovon man in Spatens Secretariakunft Formulare findet,) effigiret, worüber von den Beamten und Gerichtsherren gehalten, und was dawider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß bestrafet werden muss; doch muss man den Flößern nicht gestatten, dass sie die Verbrecher selbst strafen, oder dass sich sonst jemand anders, als die Obrigkeit, die Strafe anmaße.

Unterweges leget sich das Holz zuweilen an, stämmet sich auf, tritt an das Land, und wird verschwemmet. Dazu gehören nun Leute, dies es an den Ufern begleiten, beobachten, abstoßen, auseinander treiben, wieder einwerfen, und der Fortgang mit Flößhaken und Stangen, ja so gar auf Kähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankommt, muss der Floßmeister mit macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst müssten möglichste Handleistung tun, und beförderlich senn, dass das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde.

Ist das Flößen also verrichtet, muss von der Herrschaft jemand abgeordnet werden, der das geflößte Holz von den Flößern nach gelegten richtigen Klaftern abnimmt, und hienächst verordnet, dass das Böttcher- Schindel- und Harzholz zuvor abgesondert und absonderlich verkauft werde: Welches auch bey allen andern Flößen in Acht zu nehmen ist. Von denjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und welche die Rechnung darüber führen, muss ein Empfangsschein abgefordert werden, die Rechnung aber nach einem vorgeschriebenen Formulare geführet, auch, um mehrere Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verblieben, oder mutmaßlich zum Vorrat weiter dahin zu flößen nötig senn. Damit es über da angeordnete Flößen desto eher und füglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme: So sollten billig die darauf gewandten Kosten allemal, so oft geschlagen, angeführt und geflößet worden ist, sowohl als der ausbezahlte Verlag und der Forstzins für das Holz, berechnet, und gegen die ausgesetzte Summe des Holzes und dessen Wertes gehalten, und hiedurch, ob ein Überschuss oder Nutzen dabey ist, erkundiget werden.

Da die Flößen jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten Floßmeister anvertrauet werden muss: So ist darauf zu sehen, dass nicht allein derselbe hienlängliche Kaution und Vorstand leiste, sondern auch allemal nach verrichteter Flöße richtige Rechnung ablege. Solche Kaution ist auch deswegen nötig, damit der Floßmeister, wenn durch seine eigene oder seiner Leute Nachlässigkeit dun Verschulden, an den Mühlen, Mühlenwehren oder andern Worten, durch das Holzflößen Schade verursacht worden, zu besser Ersetzung, als wozu der Landesherr keinesweges verbunden ist, desto füglicher angehalten werden könne.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flöße ziehen kann, von Wichtigkeit, der Mangel des Wassers hingegen öfters zu vermuten, überdies aber Gelegenheit dazu vorhanden: So werden zuweilen durch die Felder der Untertanen Floßteiche, Schleufen und Kanäle angeleget. Es entsteht dabey die Frage: ob der Landesherr wider der Untertanen Willen dergleichen anrichten könne? Einige meinen, dass der Landesherr dazu allerdings befugt sey, indem dergleichen Werke zu dem Flussegale gehören, und die Bequemlichkeit der Ströme dadurch befördert wird, ein solches Recht zusteht.

Allein, wenn gleich alles dieses seine Richtigkeit hat, so erfordert doch allemal die Billigkeit, dass denen Untertanen, die hiebey an ihren Äcker und Wiesen verlieren, von denen sie doch Contribution und Abgaben entrichten müssen, deswegen einige Vergütung geschehe. Weil man wahrgenommen hat, dass bey der Selbstadministration des einzelnen Holzflößen nicht allemal ein sonderlicher Vorteil heraus kommt: So pfleget man sich gemeinlich lieber der Admotiation dabey zu bedienen, und mit einem Floßmeister oder Entrepreneur dieserhalb einen Accord zu treffen.

Es ist hiebey insbesondere Folgendes zu beobachten.

1. Man pflegt ein gewisses Quantum Holz und dessen Sorten zu bestimmen, welches der Entrepreneur alle Jahre auf die angewiesenen Holzplätze liefern soll. Es wird zugleich fest gesetzt, wie groß die Klafter in der Höhe und Weite, und wie lang die Scheite selbst, imgleichen wie hoch und groß die Holzhaufen gemacht, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen, und das Holz trocknen könne, von einander gefetzt, und endlich, wie viel Scheitlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Haufen zugegeben werden sollen. Es sollen z.B. die Klaftern 6 Schuh hoch und weit, die Scheite 4 Schuh lang, die Holzhaufen 9 bis 12 Schuh hoch senn, und 2 Schuh breit von einander stehen; auf jeden Haufen aber soll 1 Scheitlage zugegeben werden.
2. Der Entrepreneur ist anzuweisen, dass er zu den, bey dem Holzhauen, Fuhrwesen, Riesen (s. oben; S. 295, f.) Einwerfen, Flößen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes und vorfallenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Untertanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.
3. Man verordnet, dass die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Oberaufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen senn.
4. Werden jedoch dem Entrepreneur freye Hände gelassen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nötigen Maßregeln, in Ansehung der Art des Hauens, Spaltens und Aufsetzens, ohne Hinderung der Forstordnung genau befolget werden, worauf die Forstbedienten gleichwohl ein wachsames Augen haben müssen.
5. Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Ercesse in den Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von den Forstbedienten angewiesen ist. Der Entrepreneur muss für allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursacht wird, und die schädlichen Leute sogleich aus den Waldungen schaffen.
6. Der Entrepreneur muss alle Hauer- Fuhr- Kieser- Flößer- Ausziehungs- und Aufsetzkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Kanälen, Riefen und auf den Flüssen und Bächen nötig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitem Tageslohnes und Kosten, weder für sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pfleget man die neu anzulegenden Flößen davon auszunehmen.
7. Auch muss der Entrepreneur alle an den Flüssen bereits befindliche, von Herrschafts wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigte Rechen oder Vorlagen, nach aller Kothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach zu Ende gelaufenem Accord, wieder in brauchbaren guten Stand herstellen und abtreten.

8. Das zu solchen Floßeinrichtungen benötigte Holz pflegt dem Entrepreneur in den nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeltlich angewiesen, dasjenige aber, was zu den Rechen und Vorlagen erfordert wird, ihm auf herrschaftliche Kosten, an gehörigen Ort beygeführt oder geflößet zu werden.
9. Der Entrepreneur wird gemeiniglich vom Zoll- und Wege- ingsleichen Unweisegeld und andern Forstaccidenzien befreuet.
10. Man pflegt dem Entrepreneur nicht zu zumuten, dass er den Schaden, welcher bey dem Floßwesen durch nicht voraus zu sehen Cafus fortuitos verursacht wird, über sich nehmen und tragen solle. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachlässigkeit, Mutwillen oder sonst geschieht; muss er billig ersetzen.
11. Wenn währendem Flößen die Wässer austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird, so pflegen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachten kosten von Herrschafts wegen bestritten zu werden.
12. Ist der Floßmeister anzuweisen, sich der zum Scheitflößen bestimmten zeit also zu bedienen, dass dadurch die Lang- du Bauholzflößen keinesweges gehindert werden.
13. Was an Schlitten, Seilen, Hebeeisen, Reuthauen und anderm Geschirre, ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht; und muss von ihm, nach Verfluss des Accords, in gleichem Vertrag des Wertes, in einem neuen Aufschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Teil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit barem Gelde prästiret.
14. Wird der Punkt wegen zu bestellender Kaution, entweder durch Verpfändung des Entrepreneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angesessene Bürgen, berichtet.
15. Wird die Zeit bestimmt, wie lange der Akkord währen soll, z.B. 10 Jahre. Man pflegt dabey dem Entrepreneur zu versprechen, dass er, wofern man mit ihm zufrieden sey, er sich auch mit demjenigen begnügen werden, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuschließenden Akkord den Vorzug vor andern haben solle.
16. Pflaget dem Entrepreneur an dem Holzhauer- und Kieserlohn allezeit so viel, als jedesmal wirklich verdient worden ist, von Zeit zu Zeit, durch die herrschaftliche Holzfactoren bezahlt zu werden; und wenn er Kaution bestellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.
17. Muss festgesetzt werden, wie viel dem Entrepreneur durch die herrschaftliche Holzfactoren gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrat des Holzes nach dem Abstich auf dem Platze befunden werden wird, für jede Klafter Holz bezahlt werden soll; wobey man auch ein Gewisses, z.B. auf jedes Hundert Klafter, 5 Klafter, auf den Abgang passieren zu lassen pflegt, indem er den Abgang zu tragen hat.
18. Wenn Dorfgemeinden an der Floßstraße erlaubt wird, währenden Flößen eine Quantität Holz zu ihrer nötigen Feuerung auf eigene Kosten auszuziehen: So wird dem Entrepreneur der von diesem Quanto nicht aufzuwenden habende Auszieherlohn abgezogen, z.B. 15 Kr. für jede Klafter.
19. Das Sink- und Ausstichholz muss, so viel möglich, auf die Factorenplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportieren ist, und unterwegs erweislich verkauft werden muss, davon muss der Factoren der ganze Geldbetrag eingeliefert, dem Entrepreneur aber, der Klafter nach, zu dem bestimmten Preise bezahlt werden. Es ist ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu gestattendes Accidenz, wenn die Floßbedienten bey seichtem Wasser flößen lassen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches Sie nach der Flöße aufsuchen lassen, und für sich als ein Accidenz herausnehmen. Es will nicht einmal recht rätlich seyn, dass man dem Floßmeister erlaubt, unterweges sowohl ganze Klaftern an die benachbarten Dorfschaften, noch auch das nicht zu transportierende Sink- und Ausstichholz zu verkaufen; es kann solches nicht zu vermeiden, so muss man wenigstens alle dienliche Maßregeln ergreifen um den nachteiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfschaf-

ten wissen die Zeit, wenn geflößet wird; ihnen ist ihr bedürftendes Holzquantum ebenfalls bekannt; sie könnten sich also darum in Zeiten bey der Kammer, oder nach dem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forstamte, oder bey der Holzfactoren melden, daselbst ihr Holz annehmen, und zu dessen Anflößung eine Assignation an den Floßmeister auswirken, welcher ihnen sodann dasselbe gegen des Schulzen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufen des Sink- und Ausstichholzes könnte vielleicht der Förster gegenwärtig seyn; nur muss dieser mit dem Floßmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Betrug ärger, als der erste.

Wird das Scheitholzflößen Privatpersonen überlassen, so geschieht gemeinlich mittelst eines ordentlichen Pachtcontractes. Der Inhalt desselben besteht aus folgenden Punkten.

1. Wird die Arbeit der Holzflöße, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmt und festgesetzt.
2. Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht gewähren soll.
3. Bestimmt man das Holz, welches der Pächter bekommen soll. Man setzt entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedeuet. Man muss hiebey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pflegliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht außer Augen setzen. Der Pächter ist zu verbinden, dass er sein Holz aus den nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirtschaftlicher ist es, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.
4. Pfllegt man dem Pächter auf die verpachteten Flößen die Zollfreyheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.
5. Findet man nötig, einige Örter oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pächter nicht erlaubt seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen: So muss solches hier ausdrücklich ausgebedungen werden; welches auch in Ansehung des Verkaufes außer Landes zu beobachten ist.
6. Der Pächter muss das Holzschläger- Anfuhr- Wurf- und Setzerlohn, imgleichen die Stammschreibe- und Anweisungelder, auch die Floß- und alle andern Unkosten vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.
7. Er muss das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maße in Schragen oder Klaftern setzen lassen, sich auch, sowohl bey dem Holzschlage als in allen andern Stücken, nach der Forstordnung richten.
8. Zuweilen pfllegt man dem Pächter frey zu stellen, den Holzpreis selbst zu setzen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein, durch diese Freyheit werden die Untertanen dem Eigennutze des Pächters gänzlich bloß gestellt. Wenigstens sollte die Kammer ihm den höchsten Preis setzen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. unter solchem Preise bleibt ihm allemal frey, mit den Käufern zu handeln, so gut er kann.
9. Sind die Rechen und alle anderen Gebäude auf landesherrliche Kosten in floßbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pächter übergeben worden: So muss dieser dieselben in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten, die Pachtzeit über, erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Erlass suchen oder verlangen.. Jedoch wird ihm dazu das erforderliche Holz aus den landesherrlichen Forsten unentgeltlich angewiesen, auch, wofern es Herkommens ist, durch die Untertanen angefahren, und von diesen auch andere hiezu schuldige Dienste verrichtet. Die Hauptgebäude hingegen werden von der Kammer besorget.
10. Es muss der Pächter alle Cafus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abpostung und Übergabe, über sich nehmen und tragen.

11. Die mit den Besitzern der Mühlen gemachten Recesse müssen in guter Observanz gehalten, und, wofern selbige es mit sich bringen, die Flößen ungehindert durch die Mühlen, nach über die Wehre und Flutenb gelassen, imgleichen die Aussetzplätze (*) eingeräumt und verstattet werden.

(*) Es ist nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstattet Niemand den Gebrauch seines Ackers oder seiner Wiese einem andern umsonst; und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigentümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigentümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, dass der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauche zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigentum der Ufer steht denjenigen zu, deren Grundstücken sie abhängig sind. Da aber die Gewohnheit, ein Recht wider eine alter Gewohnheit zu wege bringen kann: So muss man den Nachbarn mit neuen Dienstarbeiten nicht beschwerlich seyn, da zumal nicht alle Örter an den Ufern der Auswerfen oder Aussetzen des Flößholzes vorhanden, so muss man solchen gegen einen gewissen Preis ausfindig zu machen suchen. Hat man aber die Befugnis erhalten, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen, so ist es gewiss, dass dieselbe wieder verloren gehen kann, wenn man sich innerhalb so und mehr Jahren seines Rechts nicht bedienet.

12. Es muss Niemand, zum Nachteil de Pächters, verstattet werden, auf der verpachteten Flöße und dem dazu bestimmten Flusse mit Klafterholz zu handeln. Der Pächter muss selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pflegt ihm zuweilen von dem Contraband der vierte Teil zugestanden zu werden.
13. Anstatt der Zugabe, so der Pächter gemeiniglich verlanget, pflegt den Flößern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flößen, dass Reisholz unentgeltlich gelassen und mitzunehmen verstattet zu werden; nur muss, bey anzusetzender Strafe, sein Holz, welches in die Klafter gehört, darunter gezogen werden.
14. Die zum Flößen benötigten Materialien an allerley Gehölze, Wieden und anderm Bindzeuge, muss der Pächter nach der Forsttage bezahlen.
15. Wird festgesetzt, was der Pächter sowohl für die Klafter der verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Floß- oder Wasserzinz, und wann und wohin, bezahlen soll.
16. Wenn etwa von dem vorigen Pächter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführt worden ist: So pflegt mit dem neuen Pächter verglichen zu werden, dass er sogleich bey dem Antritte des Floßwerkes, solches Darlehen, nebst den rückständigen Interessen, dem Ereditör bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Floß- und Wasserzinsen, womit jedoch der Waldzins oder Forstgeld nicht zu vermengen ist, erholen soll; wie auch, dass er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrat angeschaffet worden, oder was die bisherigen Flößer an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Übergabe alsobald, so viel das ausgelegte Schläger-, Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anlanget, ersetzen soll.
17. Weil bey Ablauf des Contractes der Landesherr die Flöße etwa wieder einziehen und selbst administriren lassen durfte, muss der Pächter gehalten seyn, dieselbe wieder abzutreten, wo ihm aber auch das alsdann etwa noch restirende Kapital, damit den Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Auskündigung, abbezahlt, nicht weniger das von dem auf das Mauer noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeflößten Klafterholz vorgeschossene Schlager- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muss.
18. Ist der Pächter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Floßbediente Arbeiter zu befolgen und zu lohnen. Den Floßmeister pflegt die Herrschaft zu bestellen, der Pächter aber demselben ein gewissen Abpost- und Anweise Geld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Floßmeister zukommt, zu expediren, sondern auch zugleich die Floßschreiberey über sich zu nehmen hat.
19. Der Oberforstmeister und die Beamten müssen angewiesen werden, den Pächter bey dem Genusse und Gebrache der verpachteten Flöße während der Pachtzeit geruhig zu lassen und

gebührend zu schützen; die Förste, so viel möglich, zur Flöße mit allem Fleiße zu hagen; Niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachteil und Abbruch zu verstatten; den Pächter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben, noch den Unterforstbedienten zu gestatten, für die Umweisung und Abpostung der Hölzer oder sonst etwas zu fordern; auch dem Pächter von den einbringenden Floßstrafen, so er rügen wird, den ihm verwilligten vierten Teil verabfolgen zu lassen, das andere aber zu berechnen; und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, dass allen dem, wozu der Pachtcontract den Pächter verbindet, nachgelebet werde.

Einen meistens auf gleiche Bedingungen eingerichteten Pachtcontract findet man in Nrn. von auserles. Contracten, No. 109.

Was insbesondere die Langholzflößen betrifft, so bestehen diese entweder, aus gemeinem Bau- und Nutzholze, oder aus dem so genannten Holländerholze. Das gemeine Bauholz, welches in das Land geflößet wird, insonderheit dasjenige, welches zum herrschaftliche Bauwesen erforderlich ist, wird gemeinlich von einer besondern Gesellschaft von Flößern, vermöge eines mit derselben errichteten Admodiationscontractes, geliefert. Zuweilen gestattet man auch den Flößern der Holländerholz-Entrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flößen, nur müssen dieselben bey dem Oberforstamte Anweisungen, sowohl zum Kammeral- als Privatholz, erhalten. Es kommt hiebey auf die Umstände an, und bey welcher Einrichtung der Landflößen die größte Bequemlichkeit und meiste Menage zu finden ist. Die Holländercompagnie hat eigentlich den Holzhandel außer Landes zur Absicht, sie möge nun mit Holländerholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nutzholz handeln.

Der Handel mit Holländerholz ist ein sehr einträglicher und vorteilhafter Handel; und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge besitzt, und damit vermittelst des Floßwesens einen auswärtigen Handel treiben kann, ist vor andern sehr glücklich. Diese Art Holz, so mehrenteils zum Schiffbau gebraucht wird, ist bereits im Walde und auf dem Stamme in einem so hohen Werte, dass man die Kosten, welche die Floßeinrichtung in ihrer ersten Anlage erfordert, und die schwerlich von Jemand anders, als der Landesherrschaft, übernommen werden können, zu scheuen keine Ursache hat; nur muss die Menge solchen Holzes im Lande sehr groß, und der Nachwuchs desselben durch eine kluge Forstwirtschaft dergestalt besorget worden seyn, und für das künftige besorget werden, damit man das Werk nicht nur viele Jahre hindurch, sondern für beständig, fort treiben könne.

Über das Holländerholz und dessen Verflößung, wird zwischen der herrschaftlichen Kammer und den Extrepreneurs ein ordentlicher Holzakkord getroffen und abgeschlossen. Die Extrepreneurs pflegen aus einer Gesellschaft entweder ausländischer oder einheimischer Kaufleute, und anderer im Lande ansässigen floßverständigen Personen, zu bestehen. Einer von denselben, der im Lande wohnt, wird gemeinlich zum Faktor bestellt, und ihm die Direktion über das ganze Floßwesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglicher den etwa entstehenden Ercessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können.

Der Akkord selbst pflegt folgende Punkte und Bedingungen in sich zu enthalten.

1. Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flöße getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Kammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und floßbar machen lassen, wie gemeinlich geschieht, so muss die Holländercompagnie dieselben in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Akkords wieder zurücklassen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie die Flüsse auf ihre Gefahr und kosten in floßbaren Stand zu stellen. Insonderheit muss man die Compagnie in dem Falle dazu zu verbinden

suchen, wenn sie neue Floßstraßen anlegen müssten. Hiebey ereignet sich öfters, dass die kleinen Flüsse, welche sie dazu gebracueh will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beysamen haben, welche viele Hindernisse in den Weg legen: da muss alsdann die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hiezu muss sie nun den Boden von den am Flusse angrenzenden Güterinhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Güter vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben gemeiniglich sich beygeben lassen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muss die Kammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützt, und auch die Güterinhaber nicht verkürzt werden; sie muss einen solchen zu erkaufen nötigen Boden durch unparteneische Männer schätzen, und deren Wert bestimmen lassen. Nach diesem Ausspruche muss sich so dann sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede bequemen.

2. Wird festgelegt, auf wie viel Jahre lang der Holländerakkord errichtet seyn solle; wobey man der Compagnie ein Privilegium exclusivum erteilt, dass nämlich, so lange der Akkord währet, alles andere Holländerflößen auf den eingegebenen Flüssen und Bächen, Niemanden als ihr gestattet werden solle. Man pflegt ihr auch die Versicherung zu geben, dass, wenn nach geendigtem Akkord das Floßcommercium wieder aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlassen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbieten würden.
3. Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Akkord, dass sie die Erhaltung derselben, und die Wasserstraßen Reparation über sich nehmen, und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamte eine gewisse und determinierte Summe (*) dafür abziehen solle. Das zur Ausbesserung benötigte Holz muss die Compagnie in den festgesetzten Preisen bar bezahlen, und werden ihr bloß die Faschinen unentgeltlich abgereichert. Ist die Flößergesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frontage schuldig, so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumt zu werden. Müssen aber neue Wassergebäude errichtete, oder die alten und ganz verfallenen wieder herstellt werden, und die Compagnie hat dieses übernommen, so wird ihr das dazu erforderliche Bauholz unentgeltlich auf dem Stamme abgegeben. Sämtliche Wassergebäude muss die Compagnie, nach Endigung des Akkords, der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stander wieder abliefern. Wenn zu Anlegung der Wasserstuben einige Güter nötig sind, und die Compagnie kann sich mit den Eigentümern wegen der Bonifikation in der Güte nicht vergleichen: So muss eine gerichtliche Tare aufgenommen, und nach solcher der Wert von jenen bezahlt werden.

(*) Will man die Summe zuverlässig determinieren, so müssen aus den Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in denselben vorgefallenen Reparaturkosten heraus gezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgelegt werden.

4. Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz jährlich außerhalb Landes zu verflößen der Compagnie erlaubt seyn soll. Die Förste, aus welchen dieses Holz zu nehmen ist, werden benennet; die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Jören oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzt; und dieses wird auch in Ansehung der Schnittware und Oblast beobachtet. Sind außer den Kameralwaldungen auch Dorf- oder Stadtgemeinden vorhanden, welche Waldungen besitzen, so muss ebenfalls mit erwähnt werden, ob, wie viel, und was für Holz, aus selbigen jährlich zu verflößen der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfange an solchen Orten, wo es ihr gefällig ist, vornehmen zu lassen; alsdann aber muss insolchen Holzschlägen, wo es einmal angegriffen worden ist, wenn es sich gleich in

die Weite zieht, continuiert werden. Wenn während der Akkordzeit viele oder wenige Windbrüche fallen sollen, müssen die Entrepreneurs gehalten seyn, diejenigen, welche in einem bereits angegriffenen und von ihnen zur Floßeinrichtung zubereiteten Walde gefallen seyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pflaget man ihnen keine allzu große Quantität von solchen Windbrüchen aufzubürden, sondern die Anzahl der Stämme zu bestimmen, über welche sie, wenn kein Debit vorhanden ist, zur Übernahme nicht verbunden werden sollen.

5. Müssen die Holzpreise, welche die Compagnie zu bezahlen schuldig seyn soll, nach den verschiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und dessen verschiedener Länge und Dicke, genau specificiret und determiniret werden. Das Lang- oder Bauholz wird nach den Stämmen, und dessen Länge an Schuhen, und die Dicke an Zollen an dem kleinen Ende, und das zur Oblast gehörige eigene Stückholz, als: Piepenstäben und anderes Faß- und Tonneholz, u.d.m. nach Ringen, oder wie es sonst gebräuchlich ist, die Schnittware aber an verschiedenen Sorten von Dielen und Brettern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, tariret. Bey dem Holzpreise muss auch die Nähe oder Entfernung der Förste, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendenden Transportkosten in Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pflegt also eingerichtet zu werden, dass die Compagnie alle Jahre nicht allein sogleich bey der Auszeichnung des Holzes pflegt also eingerichtet zu werden, sondern auch in einem andern bestimmten Termine eine gewisse Summe praenumerando ohne Interessen, den Überrest aber bey der jährlichen Abrechnung, vollends entrichten muss. Von dem Holze, welches die Compagnie aus Kommun- oder Privatwaldungen verflößet, muss dieselbe zuweilen ein gewisses Concessionsgeld, welches manchmal so gar bis auf die Hälfte des freyes des Kammerholzes angesetzt wird, dem Landesherrn bezahlen. Die benötigten Knüppel und Stangen zu Holzausschleifen werden der Compagnie unentgeltlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muss sie bezahlen.
6. Der Faktor der Compagnie muss sich alle Jahre bey dem Forstamte gehörig melden, dass man ihm das accordmäßige Holzquantum auszeichnen möchte. Letzteres berichtet diese Verlangen an die landesherrliche Kammer; und nachdem dieselbe herauf von dem Oberforstamte die erforderliche Nachricht eingezogen hat, aus welchen Försten die Holzabgabe am füglichsten bestritten werden könnte, sendet sie ihre Deputirte in die Förste ab, um mit Zuziehung des Oberforstmeisters, und in Beyseyn des Faktors, in denen Waldungen, welche sie hierzu am schicklichsten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmt worden, das Flößholz auszuzeichnen; welches Auszeichnen sodann der Oberforstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbedienten verrichten lässt.
7. Wenn das Holz ausgezeichnet worden ist, pflegt man den Entrepreneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon, hauen lassen wollen, indem sie sich hierin nach dem Debit des Holzes richten müssen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorher bey dem Forstamte in Pflicht genommen und beeidigen worden ist: indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankommt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als den Entrepreneurs selbst sehr großen Schaden zufügen kann. Überhaupt aber müssen letztere, bey dem Floßwesen und den dabey vorfallenden Arbeiten vorzüglich die Landesuntertanen zu gebrauchen, angehalten werden.
8. Alles Flößholz muss der Förster, in dessen solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflößen, in dem Wasser accurat aufnehmen, in ein besonderes Register notieren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streitens allezeit von jemanden aus der Compagnie unterschreiben lassen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen den

Flößen zu erteilen den Passirzettel einrichtet. Zugleich muss auch der Förster fleißig nachstehen, ob nicht einiges schon gehauenes Holz in den Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder währendem Führen und Anlassen an den Gebirgen zu Grunde gegangen ist, dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notieren und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche den Entrepreneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

9. Sind in demjenigen Forste in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägemühlen vorhanden, so pflegt zuweilen den Entrepreneurs verstattet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an den eingegebenen Flüssen gefällig ist, auf ihre Kosten zu erbauen, wozu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamme unentgeltlich abgibt; wogegen sie, wenn etwa einige Güter haben Schaden nehmen sollten; dieselben erkaufen müssten. Auch pflegt man diese Sägemühlen von allen Zinsen, Steuern und andern Beschwerden zu befreien; hingegen müssen die Entrepreneurs solche, nach geendigtem Akkord, der Landesherrschaft im tüchtigem Stande unentgeltlich wieder abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägemühlen, so sind die Entrepreneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittware, was man etwa zu eigenem Gebrauche nicht bedarf, nach einer festgesetzten Tare käuflich anzunehmen.
10. Befindet sich bey den Forstämtern ein Vorrat an allerley zum Wasserbauwesen nötigen Geschirre, an Hebeeisen, Ketten, Schlägeln, Seilen u. so pflegt solches der Compagnie, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muss sie solches alles, nach geendigtem Akkord, in tüchtigem Stande wieder zurück liefern. Alle Wald- und Schleifwege muss die Compagnie auf ihre Kosten machen lassen.
11. Von allem zu verflößenden Holze muss die Compagnie den Zoll und das Wegegeld entrichten. Dagegen pflegt sie von demjenigen Holze, welches aus herrschaftlichen Waldungen verflößet wird, der Accise befreyet zu werden, die sie aber von dem Holze aus Commun- und Privatwaldungen bezahlen muss. Sie genießt zuweilen auch die Befreyung von Kanzellentare. Und den Fuhrleuten, welche zu Führung des Floßholzes gebraucht werden müssen, pflegt man den freyen Weidegang an unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.
12. Die Holländercompagnie muss alle Cafus fortuitos übernehmen, außer wenn durch Kriegsläufe, oder andere nicht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfinden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz außer Land geflößet wird, von andern Mächten gesperrt, oder aber durch Pest und Seuchen das Commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber für das Holz nichts zu fordern pflegt. Hienächst muss die Compagnie, die Judemnsationen, welche wegen der etwa ruinierten Fischwässer, oder beschädigtem Mühlen und Güter, gefordert werden, wofern sie gegründet sind und dargetan werden kann, dass die Güterinhaber, wie sie schuldig sind, ihre wohl gebauet und wohl verwahret haben, über sich nehmen. Weil aber die Kläger gemeiniglich die Sache zu übertreiben pflegen, so muss den Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache hinlänglich und unparteyisch zu untersuchen, und den Entrepreneurs, wenn sie übersetzt werden sollten, besonders zu assistieren und die Billigkeit vorwalten zu lassen. Wofern hingegen der Compagnie von den Schiffen an den geräumten Wasserstraßen oder andern Gebäuden, aus Mutwillen und Bosheit, etwas ruiniert wird: So ist es ebenfalls billig, dass letztere zur Ersetzung des versachten Schaden angehalten werden. Eben so billig ist es, dass auch der allenfalls durch das herrschaftliche Scheitholzflößen angerichtete Schaden, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

13. Müssen die Entrepreneurs sich samt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum eaviren. Und wenn die ganze Bestandzeit erspirirt ist, müssen sie alle und jede Floßeinrichtungen, samt allen Wasser und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerkten Sägemühlen, der Landesherrschaft ohne die geringste Indemnisation in tüchtigem Stande überlassen.

Einen nach obigen Sätzen zwischen der Kammer und der Holländer-Holzcompagnie errichteten Contract, findet man im s. B. des Forstmagaz. S. 90, fgg.

So nützlich das Floßwesen an und vor sich selbst ist, so pflegt doch auch der beste Gebrauch der Gerechtigketi verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, welche öfters großen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahen gelegenen Wiesen, Weiden, Gräsereyen, tief liegende Äcker, zumal nach Änderung der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen: zuweilen wird der ordentliche Fluss durch Aufstämmung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreißen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schade angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich dergleichen Übel zutragen können, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probeflößen angestellt; da es denn besonders darauf ankommt, dass alle Umstände genau in Acht genommen, untersucht, und wieder probieret werde, wie fern eine andere Gegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsenen Gebüsche, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich aufgeräumt werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fließen, und die Scheiten nicht daran hängen bleiben können; jedoch werden die Untertanen solche Dienste auf ihre Kosten zu tun, für schuldig nicht geachtet, wofern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht dazu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse flchuferig, oder gar verschlammnet; und in diesem Falle ist eine Aufräumung nötig, welche aber oft sehr kostbar fällt, zumal wenn der Grund der Flüsse felsig ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schießen, oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt heraus gesprengt werden müssen, dass keine hervorragende große Spitzen und Stücke zurück bleiben, als welche das Flößen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Überlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportioniert sey?

Gebraucht der Landesherr die Flöße selbst, so ist billig, dass er denen, welche durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauen, oder an Fischereyen Schaden gelitten haben, denselben ersetzt. Die Inhaber der am Wasser liegenden Werke und Güter aber, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, wofern sie nachlässig darin befunden worden sind, von der Landesherrschaft dazu angehalten, auch mit aller Schadlosforderung, welche sonst entsteht, abgewiesen werden.

Seht die Flöße durch ein fremdes Territorium, so wird sogleich nach verrichteten Flößen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften dazu erwählte Personen der vorgefallene Schaden besichtigt und tariret, und sodann alsbald entweder mit Gelde, oder einer gewissen Anzahl Klafterflößholz, nach dem es abgeredet ist, vergütet. Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters misslichen, Besichtigungen, vergleicht man sich auch wohl mit den Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden

Schäden, im voraus; da denn auf die Länge des Districtes, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrifft, die Fischerung und die Mühlen Rücksicht genommen werden muss. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flößen, großer Schaden angerichtet werden kann, so pflegt ausgemacht und verglichen zu werden, dass entweder derjenige zuerst flößen soll, welcher am ersten dazu fertig ist, oder man setzt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll.

Bey den Landflößen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels; dass alles Bauholz, welches verflößet werden soll, seine gewisse ordentliche Länge, Breite und Dicke habe. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern den Flößern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang; bald kurz, und bald dick, bald dünn, zu machen: So muss notwendig derjenige; welcher baut, darunter leiden, indem er öfters aus einem sechzigschuhigen Balken so viel heraus bringt, als aus einem fünfzigschuhigen, welcher ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besonders verpflichtete Leute bestellt werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleifet und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flößern an der Kaufsumme abziehen müssen.

Bey den Langholzflößen kann man die Weiden auf keinerley Weise entbehren. Selbige werden von den jungen und kleinen, 6, 10, 12 oder mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Äpfen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die bauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Wiedenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verloren geht: So kann man zwar solches überhaupt nicht anders brauchbares Holz aber, so viel möglich, dabey verschonen solle. Allein, es wollen sich die Weiden von andern Holzarten wegen ihrer schlechten Dauer nicht allemal dazu schicken. Wenn die Flüsse schnell fließen, und der Gewalt durch die Wasserstuben, und der zu beyden Seiten gespannten Wasserstraßen annoch so vermehrt wird, dass eine Landflöße mit der äußersten Heftigkeit vorwärts getrieben werden muss: So ist leicht zu erachten, dass die Floßwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundenen Gestöre, durch Zerschellung der Wieden, weder verteilt, noch auf das Land getrieben werden. Und hiezu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kommen; doch sollten sie; zu Schonung der Tannen, etwa nur zu den Vorspitzen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etabliert werden soll, so wird die Kammer, mit Zuziehung der Forstbedienten schon vorher projektieren, ob die Waldungen zureichen fern, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, dass die Forsteinkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonst möglich wäre: So wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedenmachen in Ansehung des Hauptnutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben. Öfters ist das Wiedenmachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden wo viele jungen Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholze stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raume beysammen, dass es nicht wohl möglich ist, dass ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genugsame Nahrung erteilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohnehin in weniger Zeit in dem Dickicht ersticken, absterben, und den hie und da stehenden Anflug abreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenigen jungen Tannen, welche

einzelnen an der Sommerseite stehen, und welche die Flößer am liebsten aussuchen, aus-hauen zu lassen, indem aus einem solchen Stämmchen ein brauchbares Holz wachsen kann. Überhaupt müssen die Wieden nirgends unangewiesen gehauen werden.

Sind Wehre im Flusse, welche die Flöße passieren muss, so wird eine Anstalt erfor-dert, durch welche das Wasser gehörig geschwellet werden kann; auch werden alsdann, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung der Flöße, eigene Floßgassen gemacht, welches darin besteht, dass man auf dem Wehre in gewisser Distanz zwey Wände von Balken machet, und alsdann den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bohlen ausleget, dass also die Flöße nicht nur gerade passieren muss, sondern auch durch Reisen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, dass die Fische ihren Strich, auch das Steigen und Gang ungehindert haben können; wie denn die-jenigen, welche anders und also gemacht sind, dass der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestoßen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey Strafe nicht geduldet werden pflegen.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an den Wehren geschehen könnte, wird auch erfordert, dass nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in die Menge, verflößet werde; und wenn es nicht zu ändern ist, dass es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdann ge-flößet werde, wenn es durch die Luft einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Ästen gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme ei-nes Gestörs dermaßen glatt gemacht seyn, damit sie den Wehren keinen Schaden zufügen können. Um eben dieser Ursache willen pflegt auch die Größe der Flöße, und die Beschaf-fenheit und schwere der Oblast, (d.i. derjenigen geringen Holz- oder Schnittware, welche auf die Flöße geleet wird), bestimmt zu werden. Also wird z.B. verordnet, dass jede Flöße in allen Gestören ohne Unterschied, in der Breite, mehr nicht denn 9 Schuh haben, im Übertretungsfalle aber der Flößer von einem jeden übermäßig befundenen Gestör einen Gulden Strafe bezahlen, und die Übermaß sofort absondern solle; hoch werden auch 10 Schuh passiert, wenn die Gestöre nicht so enge eingebunden werden in der Länge, mit Ausschuß des Vorplatzes, mehr nicht als 930 Schuh gestattet, bey 10 Gulden Strafe. Da-mit aber auch hiebey in der Größe der Hölzer keine schädliche Übermaß getrieben werde, wird verordnet, dass von sechzigschuhigen Hölzern bey einer Flöße mehr nicht, als 3 Ge-störe, oder 2 Gestöre 60, und am Ende ein Gestör von 70 schuhigen Balken geführt, zwis-chen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestör Säul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder größern Länge befunden wird, confisciret werden solle. Dahingegen wird den Flößern frey gestellet, im übrigen von 30-40 und 50 schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöre einzubinden, bis die ganze Flöße die obbestimmte Länge erreicht hat. Wegen der Oblast wird verordnet, dass die Flößen, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigenfalls aber die Übermaß sogleich wieder ausgelassen werden soll. Man verbietet, dass, wenn auch gleich eine floßverwandte Herrschaft, oder sonst jemand Brücken- oder anderes außerordentlich großes Holz von Nöten hätte, solches ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet, sondern darum, mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum, und wohin, an gehörigem Orte requirirt werden solle; wo man dann, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischen-der Not, die Erlaubnis nicht zu versagen pflegt.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, dass der Flößer die Flöße selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchti-gen Mann an seinem Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attentat dazu Ge-walt gebe. Imgleichen dürfen nicht übermäßig viele Flößen den Strom auf einmal mit ein-

ander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzu viel beschweret, sondern auch den Fischwässern und Gütern merklich mehr Schade zugefüget, Brücken und Stege aber bey unvermuteter Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzt werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man den Flößern nicht gestattet, über zween Tage und Nächte die ankommenden Flößen still stehen zu lassen, auch an der Landstatt gute Aufsicht hält, dass die Abfahrt wohl reguliret, und auf einen Tag nicht mehr den höchstens vier Flößen von dannen abzuführen gestattet werden; sodann, wenn unterwegs mehrere zusammen treffen sollten, die vordern, welche etwa, anderer unvorgesehener Ursachen wegen, nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommenden Flößen bey Zeiten davon zu avisieren, damit sie an bequemen Orten anhängen können: So ist auf alle diese Punkte beständig ein wachsames Auge zu haben.

Weil durch oftmaliges Schwellen des Wassers oft sämtliche an dem Flusse stehende Mühlen, um einer einzigen Flöße willen, über einen halben Tag still stehen müssen: So ist gemeiniglich verordnet, dass nicht mehr denn einmal geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrlässig versäumet, in Strafe genommen werden solle. Passirt der Flößer an Sonn- und Feyertagen eine Floßgasse, so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, dass dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahren, und die Floßgasse passiert hat, so geschieht ihm billig weiter keine Hinderung. Für die Öffnung des Wehrs oder der Floßgasse pflegt dem Eigentümer des Wehrs gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen besteht solche in einigen Brettern, wo sodann der Flößer tüchtige Ware liefern muss; zuweilen aber sind diese Bretter zu Gelde angeschlagen. Dies Abgabe, welche Durchfahrt- oder Wassergeld unterschieden, von welchem ich weiter unten sprechen werde.

Der Flößer selbst darf im Herunterfahren den Benachbarten an ihren nächst der Floßstraße gelegenen Gütern mit vielen Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase zu keinen Schade zufügen, noch die Pfähle weder gar zu weit von dem Ufer, noch gar zu nahe an demselben eingeschlagen oder stehen lassen, sondern er muss die Flöße an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl den Fischern, als auch den Inhabern der Güter, an wenigsten Schaden bringt. Wenn bey großem Gewässer eine Flöße getrennet wird und zu Trümmern geht, so pflegt gemeiniglich innerhalb einer Zeit von 14 Tagen dem Floßherrn da, wo er einige Stücke davon wieder antrifft und findet, solches ohne Entgelt wieder gelassen zu werden; meldet er sich aber in den ersten 14 Tagen gar nicht, so bleibt das Holz, demjenigen Inhaber, auf dessen Gute es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14 Tagen gemeldet hat, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeiniglich noch andere 14 Tage dazu verstattet werden.

Der Diebstahl de Flößholzes, wird schärfer bestrafet als andere Holzdiebstähle, wegen der großen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheitholze, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strome oder Floßgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden bestrafet. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheit 10 Thaler Strafe gesetzt.

S. Bauffens, Einleit. zu den Bergrechten, wo im 2. Th. S.77, fgg. verschiedene Verordnungen, welche die Bestrafung der Floßdiebe betreffen, recensiret werden.

Ja, nach Beschaffenheit der Umstände kann wohl auch die Todesstrafe statt finden.

v. Rohr Haushaltsrecht, S. 117

Churbraunschweig – lüneburgische Landesordn. S. 673, 783, woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Floßholzdieberey, v. 26. Jul. 1689, und 4. Jun. 1735, befinden.

Churbraunschweigisches Patent wegen der Floßholzdieben, wie solche zu bestrafen d. d. 26. May 1684, in Mylii Corp. Constit. Magd. Th. 3 S. 341.

Marggr. Brandenb. Bayreuth. Verordnung, die Flößholzdiebe betreffend, d.d. 29. Mart. 1736, im Corp. Constit. Culmb. Th. 3, S. 314

Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215

Da bei dem Floßwesen, sonderlich bey den Holländer- und Bauholzflößen, welche außer Landes gehen, der Floßzoll eine ansehnliche und beträchtliche landesherrliche Revenüe zu seyn pflegt: so hat die Kammer alle dienliche Maßregeln zu ergreifen, damit dieselbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterschlagung eingebracht werde. Die Maßregeln bestehen hauptsächlich in einer wohl eingerichteten Flößholzzollordnung, und in einer sehr genauen und scharfen Aufsicht, daß derselben überall nachgelebet werde. Bey dieser Zollordnung wird es vornämlich auf folgende Punkte und Einrichtungen ankommen:

1. Müssen die Zöllner überhaupt alles Holz, es sey gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert, oder gehauen, Holländer-Bau oder Brennholz, Dielen, Latten, Pfähle, Schwarten, Rahmschenkel, Dreyling, Zweyling, Schlaufdielen, Ortdielen, Vorflöße, Schindeln, Brunnenröhren, Faßdauben, Faßspangen, Kelterholz, Bietschalen, Bracken, Fensterrähme, Wagnerholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Namen haben mag, was im Wasser und auf der Flöße an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblast gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeschriebenen Taxe einziehen und von benannten Holzsorten kein einziges Stück, geschweige denn ein ganzes Gestör, unverzollt vorbey und durchpassieren lassen.
2. Im Fall Jemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner die Flöße und andere darauf befindliche Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen. Wie es mit den herrschaftlichen Factoreyflößen zu halten sey, muß hier festgesetzt werden. Wegen der geschehenen Verarrestirung muß sofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgesucht werden.
3. Das Floßloch muß der Zöllner beständig, bei Tag und Nacht verschlossen halten, außer in großer Wassersnoth, wo man ohnehin nicht flößen kann.
4. Wenn eine Flöße ankömmt, muß der Zöllner sich von dem dabey befindlichen Schiffer oder Flößer den Floßpassierzettel von der herrschaftlichen Oberfloßfactorey, oder der Kammer vorzeigen, und daß er Erlaubnis habe, solches Holz außer Landes zu verflößen, erweisen, auch weiter nichts passiren lassen, als was in solchem Floßpassirzettel steht, das übrige aber anhalten.
5. Bey jeder Flöße muß sich der Zöllner durch den Schiffer oder Flößer, welcher als Eigenthums- oder Frachtherr, oder als Obmann dabey ist, die Waare, Stück vor Stück, angeben lassen, wie viel er an selbige Floß habe.
6. Die Zolltaxen müssen von allen und jeden Holzsorten auf das umständlichste beschrieben werden.
7. Der Zoll muß von jeder Flöße sogleich, und ehe sie vorüber geht, eingenommen, und darf keinem Flößer creditirt, oder, bis er den Sommer hindurch geflößet hat, stehen gelassen, und alsdann zusammen eingefordert werden.

8. Wenn der Schiffer oder Flößer das Holz bey dem Zolle, Stück vor Stück, angegeben hat, muß es der Zöllner alsobald selbst in des Schiffers Gegenwart nachzählen, ob sich auch alles in der angegebenen Quantität und Gattung richtig befindet.
9. Hat der Flößer die Waare vortheilhaft gelegt, dass man sie nicht nachzählen kann, muß der Zöllner nicht allein die Flößen so lange anhalten, bis sie in der Gebühr nach gelegt worden, daß man sie abzählen kann, sondern auch die Flößer gehörigen Orts angeben, damit sie zur Strafe gezogen werden können.
10. Der Zöllner muß das Floß jedesmal selbst abzählen, und solches nicht nur durch andere verrichten lassen; wenn er aber durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen daran verhindert wird, muß dieserhalb an die Kammer bericht erstattet, und allda anderwärtige Bestellung gemacht werden. Ohne äußersten Nothfall muß dieses Geschäft keinem Nebenzöllner aufgetragen werden.
11. So lange die Floßzeit währet, welches von Georgi bis Gallitagzu seyn pfelet, darf der Zöllner ohne landesherrliche Erlaubnis, bey Verlust seines Dienstes, nicht außer dem Orte gehen, muß sich auch, zu Verhütung alles Argwohnes und Unterschleifes, mit den Flößern, durch Essen und Trinken mit einander, oder auf andere Weise, nicht verdächtig machen, noch weniger in den Wirthshäusern den Zoll einziehen.
12. Die Länge und Breite des Holzes hat der Zöllner mit dem Richtscheite und Zollstabe jederzeit abzumessen, ob es dem Angeben conform sey, oder nicht.
13. Ist alles weges der Anzahl und des Maßes mit des Flößers Angaben übereinstimmend befunden, auch das Zollgeld in edictmäßigen Sorten erleget worden, muß der Zöllner die Flöße fahren lassen, und dem Flößer über den Gehalt seiner Flöße, und des dafür entrichteten Zolles, eine Urkunde und Wasserzollzeichen mitgeben; zu welchem Ende er allezeit genugsame Wasserzollzeichen bey der Hand haben muß, diese aber werden bey dem letzten Zoll hinterleget.
14. Ergibt sich aber im Nachzählen und Abmessen, daß ein Flößer mehr Holz, oder im größern Maße, als er dem Zöllner angegeben hat, mit sich führt, und also offenbar betriegen und den Zoll verfahren will: so ist der Flößer nicht eher wegzulassen, bis er die, gemeinlich nach den Stücken festgesetzte, Strafe erleget hat; die Flöße aber wird, weil sie meistens nicht der Flößer eigen sind, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passiret. Die Strafe nimmt zuweilen der Zöllner selbst ein, der aber sodann darüber ein Protokoll führen, sich solches von dem Flößer unterschreiben lassen, und die Strafgeder gegen Quittung zur Oberfloßfactory einschicken, und sie auch in seine Zollberechnung einbringen muß. Diese Einrichtung mit der Einnahme der Strafgeder befördert zwar das Floßwesen, weil der Unterschleif gleich auf der Stelle und ohne viele Umstände abgethan, und der Flößer dabey nicht aufgehalten wird; allein, es ist auch schwer zu verhüten, daß nichts öfters dabey etwas menschliches vorgehen sollte.
15. Ein jeder Zöllner muß allemal die Urkunden und Wasserzollzeichen des vorgehenden Zöllners genau untersuchen.
16. Die Flößer und Flößen müssen nicht unnöthiger Weise aufgehalten, sondern letztere sogleich auf das erste Anmelden der Flößer abgezählet und weiter befördert werden. Die Zöllner, welche dawider handeln, sind nachdrücklich zu bestrafen.

17. Bey Nachtzeit muß kein Floß passiret oder durchgelassen werden. Untersteht sich ein Flößer, ein Floß bey der Nacht heimlich unangemeldet durch das Wehr, oder mit Erbrechung des Floßloches, durchzupracticiren, so muß der Zöllner ihm sofort nachschicken, und ihm bey dem nächstfolenden Zolle arretiren lassen, den Vorgang aber an die Kammer berichten. Das Floß ist in solchem Falle ipso facto zu confisciren.
18. Ohne besonderes landesherrliches Patent darf der Zöllner Niemanden etwas zollfrey pasiren lassen.
19. Wird etwa eine neue Art Holz verflößet, so müssen die Zöllner sich hinlängliche Caution von den Flößern deswegen stellen lassen, und sich wegen des Zolles gehörigen Orts Bescheids erholen.
20. Zu Verhütung aller Confusion, mußausgemacht werden, was für Ortdielen oder Ausschußdielen passieren soll. Man pflegt darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit den ordinären Dielen nicht überein kömmt, oder faul, oder über 3 Schuh gespalten ist.
21. Wenn ein Flößer unterwegs zwischen den Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Ortes bescheinigen lassen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verzollet worden, in der Urkunde nachgetragen werden muß. Wie denn auch abgezogen wird, was die Flößer unterwegs an Zolldielen wirklich bereits abgelegt haben.
22. Müssen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zollrechnung pflegt also eingerichtet zu werden, daß specific von Stück zu Stück dem Tage nach getragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassirt, und von welchem Flößer es durchgefloßt werde, und wie viel Zoll davon bezahlt worden, davon das Geld ausgeworfen, und als in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.
23. Die Floßzollordnung pflegt allen Flößern publiciret, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellet zu werden.

In Ansehung des Zollquantum ist ein großer Unterschied zwischen den Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollet; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestörweise verzollet; der Zoll selbst pflegt auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zolldielen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Dielen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Nebenzoll das Wegegeld genennet. Die Zolldielen pflegen an die herrschaftliche Holzfactory zur Verrechnung geliefert zu werden, welche dagegen das Geld für selbige an das Zollamt übermachtet.

In einigen Ländern sind die Flößer zünftig. Sie müssen, nach dem Inhalte ihrer Zunftartikel, einige Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weiteren Verfügungen, welche sich sowohl auf Polizey und ihren eigenen Nutzen, als auch diese Art Ausschweifung liebender Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein das Zunftwesen will sich für die Flößerei nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tageverdienst, zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flößer keinen Antheil von der Fassung haben, noch auch durch sich selbst die

gänzliche Fortbringung der Producte vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

An anderen Orten, z.B. in dem Württembergischen wo die Flößer sich des Enz- und Nagoldflusses bedienen, sind dieselben nicht zünftig; sie sind aber dem ungeachtet einer ganzen Ordnung unterworfen. Die Erlaubnis zum Flößen erhalten sie von demjenigen Oberforstamte, worunter sie stehen, auf ihr Bitten unentgeltlich. Die Regierung daselbst hat schon längstens vorgesehen, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten und dem Eigensinne der Vorsteherausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereien verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellt würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5 oder 6 Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen; und die Theilung des Verdienstes geschieht auch mit wenigerm Verdrusse zwischen 6 wohl mit einander sich betragender Cameraden, als durch Zunftrechnungen, wovon die Weitläufigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörung derselben, auch die den Vorstehern zu zuteilenden Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese Württembergische Flößer stehen, in Ansehung ihres Berufes, unter dem Oberforstamte, und werden nach der Landes- und Forstordnung, auch bey Fällen, wo darin nichts ausdrückliches angemerkt worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrer Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Riesern, Fuhrleuten, an die Entpreneurs gewiesen, welche die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortrefflich, weil dieselbe vieles zu Erhaltung des Commercii beyträgt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, den Arbeitern nach seiner Willkür zu sagen, wie sie einen Holzstamm fassonieren sollen, sondern dessen Dienst weist ihn nur dahin an, daß er in den Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darin vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamte die unparteyische Eröffnung zu thun hat.

Bei den gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flößer wird ihnen jedesmal ein Aufseher aus ihren Mitteln, welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, zugegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohnehin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Partie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen bezieht, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entpreneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiter nicht anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sei, dem man vertrauen dürfe. Diesem Obmanne befehlen die Entpreneurs, wie er wohl seine Arbeit verrichten, als dieses und jenes veranstalten und befolgen solle.

Kön. Preuß. Reglement für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimente und Flößer in der Churmark Brandenburg, d.d. Verl. d. 6. Febr. 1765, st. In der Edictensamml. D. J. 1765, No. XI.

Nachricht von dem Floßwesen überhaupt, u.d. der Floßgerechtigkeit, st. im 1. B. des allgem. Öcon. Forstmagaz. Frf. Und Lpz. 1763, gr. 8, S. 151-164

Gespräch zwischen einem Langholzflößer, und einem herrschaftlichen Brennholzlieferanten, das Brenn- Lastflößen betreffend, st. im 3. B. dess. S. 255-270

Von vortheilhafter Vertheilung der Hölzer in alle Gegenden des Staates; von Hrn.v.P. st. im 7. B. dess. S. 37-55

Zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflößen, wie solches in dem Herzogthume Württemberg, und zwar auf dem Enz- und Nagoldfluß betrieben wird, st. im 8. B. dess. S. 1-119

Kurze Nachricht von dem Holzflößen auf der Elbe, st. im 11. B. dess. S. 203-210, und in No. 4 des Leipz. Int. Bl. V.J. 1766, S. 48-81

Vom Floßwesen, s. Hrn. H.K.R. Bergius Polizey- und Cam. Magaz., 3. Th. S. 156-182

Du transport. De la conservation & de la force de Bois & c. par Mr. DUHAMEL, a Par. 1767, 4.
Im ersten Buche werden die verschiedenen Methoden, das Holz zu Wasser und zu Lande fortzuschaffen, nebst den dazu gehörigen Werkzeugen beschrieben.
Kurzer Begriff von dem Floßrechte und den Holzmagazinen, von J.G. Estor, st. im 8. B. des Forstmagaz. Frf. Und L. 1766, gr. 8. S. 120-129
JO.BERNH.FRIESE, diss. de juregrutiae, volgo Flößrecht, Cygn. 1668, 4.
Eben dess. Jus fluviaticum, Jen. 1672, 4., S. 95-238
LEYSER, Jus georgicum, Lps. 1698, 1713, f.
Jo. Christ. Lipolds rechtliches Bedenken de jure grutiae, Merseb. 1674, 4.
JO.ANT.MAUPINOT, de jure grutiae, Argent. 1750
Vom Flößwesen, f. Wilh. Gottfried Mosers Grundsätze der Forstöconomie, Frf. und Lpz. 1757, gr. 8, S. 321-347